

Änderungen des Reglements zu den Kur- und Beherbergungstaxen

Am 11. Mai 2016 verabschiedete die Urversammlung von Hérémence ein kommunales Reglement zu den Kur- und Beherbergungstaxen. Dies erfolgte in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes über den Tourismus vom 9. Februar 1996 und der entsprechenden Durchführungsverordnung vom 10. Juni 2014, die vom Kanton Wallis am 17. August 2016 gebilligt wurde.

Nach zweijähriger Anwendung beschloss der Gemeinderat, bestimmte Artikel des Reglements zu überprüfen, um die Berechnungsmethode der Taxen zu optimieren. Er hat dabei ausserdem Rückmeldungen der Eigentümer von Zweitwohnungen berücksichtigt. Das neue Reglement wurde am 13. Juni 2019 von der Urversammlung verabschiedet und am 18. Dezember 2019 vom Kanton Wallis gebilligt. Es trat am 1. Januar 2020 in Kraft.

Die Änderungen betreffen drei Bereiche und wirken sich sowohl auf die Kurtaxe als auch auf die Beherbergungstaxe aus, nämlich:

1. Erhebungsmethode der Taxen

Bei strukturierten Unterkünften (Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Gästezimmer usw.), Sammelunterkünften (Gruppenunterkünfte, Hütten) und Campingplätzen werden die Taxen nun pro tatsächlicher Übernachtung erhoben.

Für die anderen Ferienunterkünfte (Appartements, Studios, Chalets) bleibt es bei der bisherigen Erhebungsmethode in Form einer jährlichen Pauschale, die alle Übernachtungen einschliesslich der Vermietungen abdeckt.

2. Betrag der Taxen

Der Betrag der Kurtaxe wird pro Nacht gemäss der nachstehenden Tabelle festgelegt:

	Betrag der bisherigen Kurtaxe	Betrag der neuen Kurtaxe
Für strukturierte Unterkünfte (Hotels, Gasthöfe, Pensionen und Gästezimmer)	CHF 2.50	CHF 3.00
Für Ferienunterkünfte (Appartements, Studios, Chalets)	CHF 2.50	CHF 3.00
Für Campingplätze und Sammelunterkünfte (Gruppenunterkünfte, Hütten)	CHF 1.50	CHF 2.00

Bei der Beherbergungstaxe gibt es keine Änderung des Satzes (derzeit CHF 1.00 für strukturierte Unterkünfte und Ferienunterkünfte beziehungsweise CHF 0.50 für Campingplätze und Gruppenunterkünfte).

Die neue Regelung sieht auch vor, dass für Ferienunterkünfte (Appartements, Studios, Chalets), die ausserhalb der Bauzone der Gemeinde Hérémente liegen, der Tarif der Kur- und Beherbergungstaxe um die Hälfte reduziert wird, da die Zugang zu den Unterkünften im Winter eingeschränkt sein kann.

3. Jährliche Pauschaltaxe (für Ferienunterkünfte)

Die Jahrespauschale wird pro Objekt und entsprechend seiner Grösse erhoben. Es wurde beschlossen, die Berechnung der Taxen dahingehend zu vereinfachen, dass sie künftig auf Basis der Anzahl an Räumen in der Immobilie erfolgt, anstatt wie bisher anhand der Wohnfläche in m².

Die Berechnungsmethode sieht folgendermassen aus: Betrag der Kurtaxe, multipliziert mit der durchschnittlichen Belegungsrate von 50 Übernachtungen pro Jahr für die Kurtaxe und 30 Übernachtungen pro Jahr für die Beherbergungstaxe, multipliziert mit dem untenstehenden Koeffizienten:

- Bei 1- bis 2-Zimmer-Wohnungen : Koeffizient 2
- Bei 3-Zimmer-Wohnungen : Koeffizient 3
- Bei 4- oder 5-Zimmer-Wohnungen : Koeffizient 4
- Bei Wohnungen mit 6 oder mehr Zimmern : Koeffizient 5

Beispiele :

5-Zimmer-Wohnung in der Bauzone:

Kurtaxe : CHF 3.00 x 50 x 4 = CHF 600.00
Beherbergungstaxe : CHF 1.00 x 30 x 4 = CHF 120.00

3-Zimmer-Wohnung ausserhalb der Bauzone:

Kurtaxe : (CHF 3.00 x 50 x 3) / 2 = CHF 225.00
Beherbergungstaxe : (CHF 1.00 x 30 x 3) / 2 = CHF 45.00

Hotel in der Bauzone:

Anzahl der tatsächlichen Übernachtungen, multipliziert mit CHF 3.00.

Sie finden das neue Reglement der Gemeinde zu den Kur- und Beherbergungstaxen auf der Website der Gemeinde www.heremence.ch/commune/reglements-89.html.

Die Gemeindeverwaltung von Hérémente steht Ihnen selbstverständlich für weitere Informationen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

GEMEINDEVERWALTUNG
HEREMENCE

P.S.

You will find a translation of this letter on our website

Une traduction de la présente lettre est disponible sur notre site internet